

# Niederschrift

über die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenrade  
am 05. März 2019, um 19:30 Uhr,  
im Gemeinschaftshaus „Alte Schule“ in Großenrade, Raiffeisenstraße 3

<b><u>Anwesend:</u></b>	Bürgermeisterin	Friedel Elsner
	Gemeindevertreterin	Sünje Voß
	- " -	Hanna Sachau
	Gemeindevertreter	Thies Haß
	- " -	Jörg Frahm
	- " -	Karsten Hanßen
	- " -	Stefan Schlüter
	- " -	Olaf Wiese
	- " -	Lars Wulff
<b><u>Von der Amts- verwaltung:</u></b>	Jens Siebenborn	als Protokollführer

## Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Vorlage der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung vom 26.11.2018
3. Bekanntgabe von in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen
4. Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen
5. Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010  
hier: frühzeitige Gelegenheit zur Stellungnahme
6. Beschluss über den Erlass einer neuen Hauptsatzung der Gemeinde Großenrade
7. Beschluss über den Erlass einer Neufassung der „Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Großenrade tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger“ (Entschädigungssatzung)
8. Sondervermögen der Gemeinde Großenrade für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Großenrade (Kameradschaftskasse)  
hier: Einnahme- und Ausgaberechnung
9. Mitteilungen der Bürgermeisterin
10. Verschiedenes
11. Grundstücksangelegenheiten

Bürgermeisterin Friedel Elsner eröffnet die Sitzung um 19:30 Uhr, begrüßt die Erschienenen und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Die Einladung ist form- und fristgerecht ergangen. Auf Antrag der Bürgermeisterin Friedel Elsner wird ohne Beratung in öffentlicher Sitzung einstimmig beschlossen, den Tagesordnungspunkt 11 (Grundstücksangelegenheiten) unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln, da überwiegende Belange des öffentlichen Wohls und das berechnigte Interesse Einzelner dies erfordern. Ansonsten ist die Sitzung öffentlich.

## Zu Tagesordnungspunkt 1: Einwohnerfragestunde

Zu diesem Tagesordnungspunkt sind keine Einwohner anwesend.

**Zu Tagesordnungspunkt 2:****Vorlage der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 26.11.2018**

Vom Protokollführer wird angemerkt, dass bei der Protokollierung des Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 7 Aufwandsentschädigung für die stellvertretende Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Großenrade ein erneuter Beratungstermin zur Sitzung der Haushaltsberatung 2019 protokolliert wurde. Richtigerweise hätte dies 2020 heißen müssen. Einstimmig wird beschlossen, dass das Protokoll dahingehend zu korrigieren.

Weitere Einwände gegen die Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung am 26.11.2018 werden nicht erhoben.

**Zu Tagesordnungspunkt 3:****Bekanntgabe von in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen**

Bürgermeisterin Friedel Elsner gibt die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt, sofern dies datenschutzrechtlich zulässig ist.

**Zu Tagesordnungspunkt 4:****Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenrade genehmigt einstimmig die nachstehenden Haushaltsüberschreitungen **2018:**

Konto	Bezeichnung	genehmigt	neue
<b>Gemeindeorgane</b>			
11101.5421000	Inanspruchnahme v. Rechten u. Diensten	0,00 €	376,08
111.015.421.100	Aufwendungen f. ehrenamtl. Tätigkeit	0,00 €	35,36
<b>Innere Verwaltungsangelegenheiten</b>			
11102.5431001	Sachverständigenkosten	23,74 €	0,00 €
<b>Liegenschaftsverwaltung</b>			
11108.5211000	Unterhaltung d. Grundstücke u. baul. Anlagen	0,00 €	5.604,42 €
<b>Brandschutz</b>			
12601.0700000	Maschinen und techn. Anlagen, Fahrzeuge	284,65 €	0,00 €
12601.0905000	Anzahlungen f. Investitionen	1.346,67 €	0,00 €
12601.5211000	Unterhaltung der Grundstücke und bau. Anl.	10,49 €	0,00 €
12601.5421000	Inanspruchnahme von Rechten u. Diensten		
	Aufwendungen Ehrenamt	767,28 €	311,52 €
<b>Gymnasien</b>			
21700.5452001	Aufwendungen f. sonst. Dienstleistungen	0,00 €	4.217,09 €
<b>Heimat- u. sonst. Kulturpflege</b>			
28102.5291000	Aufwendungen f. sonst. Dienstleistungen	394,63 €	0,00 €
<b>Förderung von Kindertageseinrichtungen</b>			
36503.5452000	Erstattungen von Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verwaltungstätigkeit Gemeinde	11.772,58 €	0,00 €
<b>Gemeindestraßen</b>			
54101.5241005	Winderdienst	1.991,59 €	151,51 €
<b>Straßenbeleuchtung</b>			
54102.0450000	Straßennetz mit Wegen, Plätzen u.a.	0,00 €	272,46 €
54102.5221000	Unterhaltung des sonstigen unbew. Vermögens	1.407,06 €	1.646,96 €

<b>Spielplätze</b>			
55101.0891018	Sammelposten f. BGA 2018	0,00 €	1.317,65 €
<b>Friedhofs- und Bestattungswesen</b>			
55301.5458000	Erstattungen von Aufwendungen von Dritten	0,00 €	1.601,03 €
<b>Begegnungsstätte</b>			
57302.0791018	Sammelposten f. Maschinen, Fahrzeuge	146,25 €	0,00 €
57302.5012000	Arbeitnehmerinnen u. Arbeitnehmer	0,00 €	139,19 €
57302.5041000	Beihilfen und Unterstützungsleistungen	70,47 €	0,00 €
57302.5271000	Besondere Verwaltung- und Betriebsaufwendg.	0,00 €	24,19 €
<b>Bauhof</b>			
57309.0791018	Sammelposten f. Maschinen, Fahrzeuge	249,00 €	0,00 €
57309.5012000	Arbeitnehmerinnen u. Arbeitnehmer	0,00 €	493,90 €
57309.5022000	Beiträge z. gesetzl. Sozialversicherung	0,00 €	25,36 €
57309.5032000	Beiträge z. gesetzl. Sozialversicherung	0,00 €	33,69 €
57309.5221000	Unterhaltung des sonstigen unbew. Vermögens	35,26 €	0,00 €
57309.5271000	Besondere Verwaltung- und Betriebsaufwendg.	118,46 €	0,00 €
57309.5452000	Erst. V. Aufw. V. Dritten lfd. Verw.tätigkeit	0,00 €	1.040,13 €
<b>Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen</b>			
61100.5341000	Gewerbesteuerumlage	0,00 €	4.896,00 €
<b>Ausgaben</b>		<b>18.618,13 €</b>	<b>22.186,54 €</b>
<b>Gesamtausgaben:</b>			<b><u>40.804,67 €</u></b>

Eine Deckung der Haushaltsüberschreitung ist gegeben durch den Jahresabschluss 2018.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenrade genehmigt einstimmig die Haushaltsüberschreitung 2019 in Höhe von 307,76 € beim Produktsachkonto 11108.521100. Eine Deckung dieser Überschreitung ist gegeben durch eine Mehreinnahme bei der Gewerbesteuer.

#### **Zu Tagesordnungspunkt 5:**

#### **Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010**

#### **hier: frühzeitige Gelegenheit zur Stellungnahme**

Bürgermeisterin Friedel Elsner erläutert diesen Tagesordnungspunkt anhand der allen Mitgliedern der Gemeindevertretung im Vorwege dieser Sitzung zugegangenen Beschlussvorlage der Verwaltung.

Mit dem Runderlass vom 27.09.2018 und der Veröffentlichung im Amtsblatt am 17.12.2018 wurde die Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 eingeleitet. Stellungnahmen zum Aufstellungsverfahren können die Gemeinden bis zum 17.04.2019 einreichen.

Dies wird erläutert. Insbesondere wird dabei betont, dass der Landesentwicklungsplan in der Regel keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Großenrade hat. Seitens der Kommunen sind die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Gegebenenfalls ist die Bauleitplanung entsprechend anzupassen.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig keine Stellungnahme abzugeben.

**Zu Tagesordnungspunkt 6:**

**Beschluss über den Erlass einer neuen Hauptsatzung der Gemeinde Großenrade**

Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat ein neues „Muster“ für die Hauptsatzung einer Gemeinde mit ehrenamtlichen Verwaltungen herausgegeben. Aus Sicht der Verwaltung sollte die Hauptsatzung alleine schon aus Gründen der Rechtssicherheit in Anlehnung an die Mustersatzung neu gefasst werden. Einen Entwurf der neuen Hauptsatzung der Gemeinde Großenrade ist allen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern mit der Tagesordnung übersandt worden.

Zum Satzungsentwurf wird seitens des Protokollführers folgende Änderung des Entwurfes der Hauptsatzung vorgeschlagen. § 2 Abs. 2 Nr. 10 und Nr. 11 erhalten folgende Fassungen:

10. Anmietung von Gebäuden sowie Anpachtung von Grundstücken und Grundstücksteilen soweit der monatliche Mietzins / Pachtzins 250,00 € nicht übersteigt,

11. Vermietung von Gebäuden sowie Verpachtung von Grundstücken und Grundstücksteilen der Gemeinde bis zu einer Miethöhe / Pachthöhe von 500,00 € jährlich,

Weitere Anpassungen zum Satzungsentwurf werden nicht vorgenommen.

**Beschluss:**

Die im Entwurf vorliegende Hauptsatzung der Gemeinde Großenrade wird mit den vorgenannten Änderungen einstimmig beschlossen. Die so beschlossene Hauptsatzung ist dieser Niederschrift als **Anlage 1** beigefügt.

**Zu Tagesordnungspunkt 7:**

**Beschluss über den Erlass einer Neufassung der „Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Großenrade tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger“ (Entschädigungssatzung)**

Ein Entwurf der neuen Entschädigungssatzung der Gemeinde Großenrade ist allen Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern mit der Tagesordnung übersandt worden. Die Beschlüsse der Gemeindevertretung Großenrade vom 26.11.2018 über die Entschädigung des Gerätewartes und das Kleidergeld für die stellvertretende Wehrführung wurden in die Neufassung der Satzung eingearbeitet. Entsprechend sollte die Satzung rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft treten. Weiter wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.

§ 10 der Entschädigungssatzung ist wie folgt zu ändern:

Die Entschädigungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 25.08.2003 außer Kraft.

**Beschluss:**

Die dieser Niederschrift als Anlage beigefügte Satzung über die Entschädigung der in der Gemeinde Großenrade tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) wird mit den vorgenannten Änderungen einstimmig beschlossen und erlassen und tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Zu Tagesordnungspunkt 8:****Sondervermögen der Gemeinde Großenrade für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Großenrade (Kameradschaftskasse)****hier: Einnahme- und Ausgaberechnung**

Gemäß § 10 der Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Großenrade für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr stellt die Wehr Einnahme- und Ausgaberechnungen auf. Bürgermeisterin Friedel Elsner erläutert hierzu noch einige Positionen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großenrade nimmt die Einnahme- und Ausgaberechnung 2018 einstimmig zur Kenntnis. Einwände hiergegen werden nicht erhoben.

**Zu Tagesordnungspunkt 9:****Mitteilungen der Bürgermeisterin**

Bürgermeisterin Friedel Elsner gibt die von ihr wahrgenommenen Termine im Zeitraum vom 26.11.2018 bis zum 05.03.2019 bekannt. Hierbei geht sie einzeln auf die Besonderheiten der Termine ein.

**Zu Tagesordnungspunkt 10:****Verschiedenes****1. Randbefestigung Mühlenstraße**

Bürgermeisterin Friedel Elsner teilt mit, dass ihr ein Angebot der Firma Ralf Jebens vorliegt zur Randbefestigung der Mühlenstraße für insgesamt 90 laufende Meter. Die Angebotssumme beträgt 4.300,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer, sodass die Angebotssumme insgesamt 5.117,00 € brutto beträgt. Aus ihrer Sicht ist die Durchführung der Maßnahme notwendig, damit eine Randbefestigung der Mühlenstraße erfolgt und nicht eine Auswaschung und somit ein Schaden der Mühlenstraße in diesem Bereich entsteht. Aus der Mitte der Gemeindevertretung wird diese Auffassung geteilt, sodass man einstimmig die Durchführung der oben genannten Maßnahme durch die Firma Ralf Jebens befürwortet. Die Gemeindevertretung spricht sich dafür aus, dass die Bürgermeisterin an Herrn Jebens den Auftrag im Umfang des Angebotes erteilt.

**2. Verlegung von Erdleitungen im Großenradermoor**

Durch die Bürgermeisterin Friedel Elsner wird mitgeteilt, dass durch die SH Netz Erdleitungen im Bereich Großenradermoor verlegt wurden. Dadurch sind zukünftig die Freimastleitungen überflüssig. Durch die durchgeführten Baumaßnahmen ist es zur Absackung im Bereich der Kreuzung gekommen. Sie möchte an die SH Netz herantreten und diese auffordern, die entsprechenden Schäden zu beseitigen. Dieses findet breite Zustimmung aus der Mitte der Gemeindevertretung.

***Der nachfolgende Tagesordnungspunkt wird entsprechend der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.***

**Zu Tagesordnungspunkt 11:**  
**Grundstücksangelegenheiten**

***Nach diesem Tagesordnungspunkt wird die Öffentlichkeit der Sitzung wiederhergestellt.***

Ende der Sitzung: 21:15 Uhr

gez. Elsner  
Bürgermeisterin

gez. Siebenborn  
Protokollführer

Entwurfassung gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Großenrade  
in der Sitzung am 05.03.2019, TOP 6,  
zur Vorlage bei der Kommunalaufsichtsbehörde

## Hauptsatzung der Gemeinde Großenrade (Kreis Dithmarschen)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 05. März 2019 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Dithmarschen folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Großenrade erlassen:

### § 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt in Grün schräg gekreuzt eine silberne Axt und eine silberne Rodungshacke über einem silbernen Eichenstumpf mit vier austreibenden Blättern.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf grünem Flaggentuch die Figuren des Gemeindegewappens in flaggengerechter Tingierung
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift "Gemeinde Großenrade, Kreis Dithmarschen".
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

### § 2 Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. Die Einstellung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe E6,
  2. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500,00 €,
  3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird,
  4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
  5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.000,00 € nicht übersteigt,
  6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die jährliche Gesamtbelastung 3.000,00 € nicht übersteigt,
  7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500,00 € nicht übersteigt,
  8. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000,00 €,
  9. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
  10. Anmietung von Gebäuden und Anpachtung von Grundstücken und Grundstücksteilen soweit der monatliche Mietzins / Pachtzins 250,00 € nicht übersteigt,
  11. Vermietung von Gebäuden sowie Verpachtung von Grundstücken und Grundstücksteilen der Gemeinde bis zu einer Miethöhe / Pachthöhe von 500,00 € jährlich,

12. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
13. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 1.000,00 €,
14. Gewährung von Zuweisungen und Zuschüssen bis zu einem Betrag von 500,00 €,
15. Ausübung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten der Gemeinde nach naturschutzrechtlichen Vorschriften,
16. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch,
17. Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch.

### § 3 Gleichstellungsbeauftragte

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Burg-St. Michaelisdonn kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:

- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
- Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
- Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
- Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
- Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.

(3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

### § 4 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

- a) **Finanzausschuss**  
Zusammensetzung:  
4 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

Aufgabengebiet:  
Finanzwesen,  
Grundstücksangelegenheiten,  
Steuern,  
Prüfung des Jahresabschlusses

- b) **Bau- und Wegeausschuss**  
Zusammensetzung:  
4 Mitglieder

Aufgabengebiet:  
Bau- und Wegewesen,  
Ortsplanung

- c) **Kultur- und Umweltausschuss**  
Zusammensetzung:

4 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Kultur- und Gemeinschaftswesen,  
Fremdenverkehrsangelegenheiten,  
Büchereiwesen,  
Umweltschutz

In die Ausschüsse zu b) und c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse nach Absatz 1 Buchstaben b) und c) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.

(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 5  
Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin / den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6  
Einwohnerversammlung

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.

(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 51 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.

(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 25 Prozent der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,

2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

#### § 7 Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 500,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 15.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 1.500,00 € im Monat, nicht übersteigt.

#### § 8 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

#### § 9 Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden in folgender Tageszeitung bekannt gemacht: „Dithmarscher Kurier“

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden zusätzlich ins Internet unter der Adresse [www.amt-burg-st-michaelisdonn.de](http://www.amt-burg-st-michaelisdonn.de) eingestellt. Hierauf wird in der Zeitung „Dithmarscher Kurier“ hingewiesen.

#### § 10 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25. August 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. April 2013, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom \_\_\_\_\_ erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Großenrade, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bürgermeisterin